

„Beschaffungsvertrag“ einer Stadtgemeinde mit einer „zentralen Beschaffungsstelle“ – Landesverwaltungsgericht erklärt Vertrag wegen Verstoßes gegen vergaberechtliche Bestimmungen für nichtig

Hinweis: Siehe im vorliegenden Zusammenhang bereits die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Jänner 2020, [LVwG-840187](#) bzw. die [Medienmitteilung](#) dazu.

Eine Stadtgemeinde beauftragte eine zentrale Beschaffungsstelle mittels eines „Beschaffungsvertrages“ zur *„Beschaffung sämtlicher notwendiger Dienst-, Bau- und Lieferleistungen zur schlüsselfertigen Herstellung des Gebäudes nach den Kautelen des Bundesvergabegesetzes“*. Darüber hinaus verpflichtete sich die zentrale Beschaffungsstelle in diesem Vertrag ausdrücklich zur Erbringung von sog. „Nebenbeschaffungstätigkeiten“.

Gegen diese Beauftragung brachte eine Ziviltechniker-Gesellschaft einen Nachprüfungsauftrag ein und begehrte darin hauptsächlich die Feststellung, dass das Vergabeverfahren betreffend den Beschaffungsvertrag in rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt worden sei. Die beauftragende Stadtgemeinde berief sich ihrerseits darauf, dass Beschaffungstätigkeiten einer zentralen Beschaffungsstelle vom Vergaberecht grundsätzlich ausgenommen seien.

Das Landesverwaltungsgericht hat auf Basis der Verfahrensunterlagen die Sache mehrmals mündlich verhandelt, wobei die wechselseitigen Argumente der Stadtgemeinde bzw. zentralen Beschaffungsstelle einerseits und der Ziviltechniker-Gesellschaft andererseits gehört und ausführlich erörtert wurden. Das Gericht kam schließlich zum Ergebnis, dass dem Nachprüfungsantrag stattzugeben und der „Beschaffungsvertrag“ für absolut nichtig zu erklären war.

Im Rahmen des vergaberechtlichen Feststellungsverfahrens hatte das Landesverwaltungsgericht wie bereits im vorausgegangenen Verfahren (betreffend einen „Baubetreuungsvertrag“) zu beurteilen, ob der von der Gemeinde mit der zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossene „Beschaffungsvertrag“ unter Berücksichtigung der zusätzlich vereinbarten

Nebenbeschaffungstätigkeiten zu Recht nicht nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ausgeschrieben wurde.

Nebenbeschaffungstätigkeiten im Sinne der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, mit welchen zentrale Beschaffungsstellen (gemeinsam mit einer Beschaffungstätigkeit) vergabefrei beauftragt werden können, stellen lediglich solche Tätigkeiten dar, welche der Unterstützung von Beschaffungsvorgängen dienen. Solche Nebenbeschaffungstätigkeiten reichen dabei grundsätzlich nicht über den Zeitpunkt der Beschaffung von Leistungen hinaus. Demnach stellen beispielsweise Kontrollleistungen nach Beauftragung eines (Bau-)Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Bauauftrages keine im Sinn des Vergaberechts freigestellten Dienstleistungen einer zentralen Beschaffungsstelle dar und sind daher von der Auftraggeberin entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften – also mittels einer transparenten Ausschreibung - am Markt zu beschaffen.

Der vorliegende „Beschaffungsvertrag“ beschränkt sich nach der Beurteilung des Vertrages in seiner Gesamtheit jedoch nicht auf einzelne Beschaffungstätigkeiten, sondern wird der „Beschaffungsstelle“ – nach deren Selbstverständnis und dem Wunsch der Auftraggeberin nach einem „All-inclusive-Gesamtpaket aus Sicherheitsgründen“ – damit die Aufgabe einer umfassenden Abwicklung und Steuerung des Bauvorhabens übertragen und zwar von der Planung bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Gebäudes. Erfasst werden dabei etwa auch die Steuerung der beauftragten Dienstleister in der Bauausführungsphase, die jeden ihrer Schritte mit der „Beschaffungsstelle“ abzustimmen haben oder die für die Finanzierung des Bauvorhabens wesentliche Projektsteuerung gegenüber der Förderstelle (sog. „Kostendämpfungsverfahren“) sowie die Qualitätskontrolle während der Projektdurchführung und die Endabrechnung nach Baufertigstellung. Eine derartig umfangreiche „All-inclusive“-Projektentwicklung bis zur Übergabe eines schlüsselfertigen Gebäudes als Gesamtpaket enthält Leistungsverpflichtungen der zentralen Beschaffungsstelle selbst, die über bloße Hilfstätigkeiten einer Beschaffungsstelle hinausreichen.

Da der abgeschlossene „Beschaffungsvertrag“ ohne vorherige Bekanntmachung von der Stadtgemeinde abgeschlossen und somit vergaberechtswidrig vergeben wurde, war er als zwingende Konsequenz des

Verstoßes gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot – wie bereits auch der „Baubetreuungsvertrag“ im vorausgegangen Verfahren – für absolut nichtig zu erklären.

Die Entscheidung wurde unmittelbar nach Schluss der Verhandlung am 22. Jänner 2021 mündlich verkündet (Geschäftszahl: LVwG-840214).

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.

